

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1920  
des Abgeordneten Danny Eichelbaum  
der CDU - Fraktion  
Landtagsdrucksache 5/4908

## **Jugendstrafverfahren in Brandenburg**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1920 vom 12. März 2012:

Im Jugendstrafverfahren soll in erster Linie auf die individuellen Ursachen von Verfehlungen und Problemlagen von Jugendlichen eingegangen werden, um zukünftige Straftaten zu verhindern. Es können leichtere, aber auch schwerere Strafen als bei Erwachsenen verhängt werden. Außerdem steht im Jugendstrafrecht ein erweiterter Bereich von Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Es können beispielsweise Arrest verhängt, Arbeitsauflagen und Weisungen erteilt oder Jugendstrafen verhängt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Jugendstrafverfahren gab es in den Jahren 2009, 2010 und 2011 insgesamt und bei den einzelnen Gerichten (bitte aufschlüsseln Amtsgericht unter Angabe Jugendrichter und Jugendschöffengericht, Landgericht erste Instanz und Landgericht 2. Instanz)?
2. a) Wie viele Heranwachsende wurden nach Jugendrecht und wie viele nach allgemeinem Strafrecht verurteilt?  
  
b) Wie viele Ermahnungsgespräche hat die Staatsanwaltschaft von 2009-2011 durchgeführt?
3. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2009- 2011 das beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO angewendet (bitte auch prozentual zu den Jugendstrafverfahren insgesamt angeben)?
4. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2009-2011 das vereinfachte Jugendverfahren (§§ 76 ff. JGG) angewendet (bitte auch prozentual zu den Jugendstrafverfahren insgesamt angeben)?
5. a.)Wie lange (vom Anfangsverdacht bis zur Beendigung des Verfahrens durch das Gericht) haben in den Jahren 2009-2011 durchschnittlich die Jugendverfahren unter Anwendung der §§ 76 ff. JGG gedauert?

- b.) Wie lange (vom Anfangsverdacht bis zur Beendigung des Verfahrens durch das Gericht) haben in den Jahren 2009-2011 durchschnittlich die Jugendverfahren gedauert, bei denen die §§ 76 ff. JGG keine Anwendung gefunden haben?
- c.) Wie lange (vom Anfangsverdacht an) haben in den Jahren 2009-2011 durchschnittlich die Jugendverfahren gedauert, die von der Staatsanwaltschaft (außer gemäß § 170 Abs. 2 StPO) beendet wurden?
- d) Welche Angaben sind zur Verfahrensdauer bei der Staatsanwaltschaft im laufenden Jahr 2012 möglich?
6. Wie lange dauerte in den Jahren 2009-2011 durchschnittlich der Zeitraum vom Eingang bis zur Erledigung einer Rechtssache vor den Strafgerichten (Jugendgericht) in a) Verfahren vor dem Jugendrichter, b) Verfahren vor dem Jugendschöffengericht und c) Verfahren vor der Jugendkammer?
7. Welche Angaben sind zur Verfahrensdauer beim Jugendgericht bzw. beim Jugendrichter, beim Jugendschöffengericht und bei der Jugendkammer im laufenden Jahr 2012 möglich?
8. a) Wie viele Jugendstrafverfahren endeten in den Jahren 2009-2011 durch Urteil, wie viele Verurteilte gab es und wie viele davon waren Jugendliche?
- b) Welchen Anteil an den Verurteilungen hat – in den Jahren 2009-2011, absolut und prozentual – die Verhängung von Jugendstrafe (bitte aufschlüsseln absolut und prozentual sowie mit und ohne Bewährung)?
- c) Welchen Anteil (absolut und prozentual) an den Verurteilungen hat in den Jahren von 2009-2011 die Verhängung von Jugendarrest?
- d) Welchen Anteil (absolut und prozentual) an den Verurteilungen hat in den Jahren von 2009-2011 die Verhängung sonstiger Zuchtmittel?
- e) Wie oft wurde in den Jahren seit 2009-2011 Jugendarrest (als Zuchtmittel) verhängt gegen Jugendliche, wie oft gegen Heranwachsende?
9. Wie vielen Jugendlichen wurden in den Jahren 2009-2011 richterliche Auflagen i.S.d. § 15 JGG auferlegt?
10. Welche praktischen Erfahrungen haben die Strafverfolgungsbehörden in Brandenburg mit dem vereinfachten Jugendverfahren gemacht? Besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf?
11. Ist es im Land Brandenburg möglich, geeignete Verfahren vom Anfangsverdacht an innerhalb von zwei Wochen durchzuführen? Geschieht dies derzeit? Falls nein, warum nicht?
12. Wie ist die Rolle der Jugendgerichtshilfe im vereinfachten Jugendverfahren zu beurteilen? Trägt die Jugendgerichtshilfe ihrerseits hinreichend zur Beschleunigung von Jugendverfahren bei?

13. Wie wirkt sich die Auflösung der Jugendkommissariate bei der Polizei auf die Dauer des Jugendstrafverfahrens aus?
14. In welchen Landkreisen befinden sich Heime i.S. d. § 10 JGG?
15. In welchen Landkreisen ist ein betreutes Wohnen i.S.d. § 12 JGG möglich?
16. Wie viele Betreuungshelfer sind im Land Brandenburg tätig? (bitte auflisten nach Landkreisen)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Jugendstrafverfahren gab es in den Jahren 2009, 2010 und 2011 insgesamt und bei den einzelnen Gerichten (bitte aufschlüsseln Amtsgericht unter Angabe Jugendrichter und Jugendschöffengericht, Landgericht erste Instanz und Landgericht 2. Instanz)?

zu Frage 1:

Die Anzahl der Verfahren ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

| <b>Eingänge</b>   |             |             |             |
|---|-------------|-------------|-------------|
| <b>Jahr</b>   | <b>2009</b> | <b>2010</b> | <b>2011</b> |
| <b>Amtsgerichte</b>                                       |             |             |             |
| Verfahren vor dem Jugendrichter                           | 9.269       | 7.229       | 6.229       |
| Verfahren vor dem Jugendschöffengericht                   | 2.780       | 2.478       | 2.144       |
| <b>Landgerichte</b>                                       |             |             |             |
| Verfahren vor der Jugendkammer (1. Instanz)               | 93          | 73          | 59          |
| Verfahren vor der kleinen Jugendkammer (Berufungsinstanz) | 129         | 95          | 65          |
| Verfahren vor der großen Jugendkammer (Berufungsinstanz)  | 196         | 146         | 140         |

Frage 2:

a) Wie viele Heranwachsende wurden nach Jugendrecht und wie viele nach allgemeinem Strafrecht verurteilt?

b) Wie viele Ermahnungsgespräche hat die Staatsanwaltschaft von 2009-2011 durchgeführt?

zu Frage 2 a.):

Die nachfolgenden statistischen Daten stammen aus der Strafverfolgungsstatistik des Landes Brandenburg. Für das Jahr 2011 liegen noch keine statistischen Zahlen vor.

| Jahr | Verurteilte Heranwachsende |                             |                       |
|------|----------------------------|-----------------------------|-----------------------|
|      | insgesamt                  | davon                       |                       |
|      |                            | nach allgemeinem Strafrecht | nach Jugendstrafrecht |
| 2009 | 2.528                      | 1.153                       | 1.375                 |
| 2010 | 2.223                      | 990                         | 1.233                 |

zu Frage 2 b.):

Zur Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften durchgeführten Ermahnungsgespräche in den Jahren 2009 bis 2011 sind konkrete Angaben nicht möglich, weil die verschiedenen erzieherischen Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 JGG im Datenbanksystem der Staatsanwaltschaften nicht differenziert erfasst werden. Derartige mündliche Ermahnungen durch den Jugendstaatsanwalt sind in der Praxis aber eher selten.

Frage 3:

In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2009 - 2011 das beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO angewendet (bitte auch prozentual zu den Jugendstrafverfahren insgesamt angeben)?

zu Frage 3:

Die Anzahl der Fälle ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

| Jahr   | Jugendrichter |               |              | Jugendschöffengericht |             |             |
|--|---------------|---------------|--------------|-----------------------|-------------|-------------|
|  | 2009          | 2010          | 2011         | 2009                  | 2010        | 2011        |
| Anträge auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) | 370<br>(4,0%) | 290<br>(3,8%) | 94<br>(1,4%) | 4<br>(0,1%)           | 8<br>(0,3%) | 3<br>(0,1%) |
| davon: Ablehnung   | 92<br>(1,0%)  | 5<br>(0,1%)   | 2<br>(0,0%)  | 0                     | 0           | 0           |
| Zurücknahme  | 8<br>(0,1%)   | 6<br>(0,1%)   | 2<br>(0,0%)  | 0                     | 0           | 0           |
| Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)             | 270<br>(2,9%) | 279<br>(3,6%) | 90<br>(1,4%) | 4<br>(0,1%)           | 8<br>(0,3%) | 3<br>(0,1%) |

Frage 4:

In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2009-2011 das vereinfachte Jugendverfahren (§§ 76 ff. JGG) angewendet (bitte auch prozentual zu den Jugendstrafverfahren insgesamt angeben)?

zu Frage 4:

Die Anzahl der Fälle ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

| Jahr   | Jugendrichter |               |               | Jugendschöffengericht |             |             |
|--|---------------|---------------|---------------|-----------------------|-------------|-------------|
|  | 2009          | 2010          | 2011          | 2009                  | 2010        | 2011        |
| Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG) | 559<br>(6,0%) | 451<br>(3,8%) | 384<br>(5,9%) | 1<br>(0,0%)           | 4<br>(0,2%) | 2<br>(0,1%) |
| davon: Ablehnung   | 40<br>(0,4%)  | 27<br>(0,4%)  | 21<br>(0,3%)  | 0                     | 0           | 0           |
| Zurücknahme  | 19<br>(0,2%)  | 11<br>(0,1%)  | 9<br>(0,1%)   | 0                     | 0           | 0           |
|  |               |               |               |                       |             |             |

|  |               |               |               |             |             |             |
|--|---------------|---------------|---------------|-------------|-------------|-------------|
| Entscheidungen im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG) | 500<br>(5,3%) | 413<br>(5,4%) | 354<br>(5,4%) | 1<br>(0,0%) | 4<br>(0,2%) | 2<br>(0,1%) |
|--|---------------|---------------|---------------|-------------|-------------|-------------|

Frage 5:

a.) Wie lange (vom Anfangsverdacht bis zur Beendigung des Verfahrens durch das Gericht) haben in den Jahren 2009-2011 durchschnittlich die Jugendverfahren unter Anwendung der §§ 76 ff. JGG gedauert?

b.) Wie lange (vom Anfangsverdacht bis zur Beendigung des Verfahrens durch das Gericht) haben in den Jahren 2009-2011 durchschnittlich die Jugendverfahren gedauert, bei denen die §§ 76 ff. JGG keine Anwendung gefunden haben?

c.) Wie lange (vom Anfangsverdacht an) haben in den Jahren 2009-2011 durchschnittlich die Jugendverfahren gedauert, die von der Staatsanwaltschaft (außer gemäß § 170 Abs. 2 StPO) beendet wurden?

d) Welche Angaben sind zur Verfahrensdauer bei der Staatsanwaltschaft im laufenden Jahr 2012 möglich?

zu Frage 5 a.):

Eine Verfahrensdauer für erledigte Verfahren nach § 76 JGG wird in der bundeseinheitlichen Statistik (Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen) nicht gesondert ausgewiesen.

zu Frage 5 b.):

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie lange ein Verfahren vom Anfangsverdacht bis zur Beendigung bei Gericht gedauert hat, da diese Angaben in der bundeseinheitlichen Statistik nicht erhoben werden.

Hingegen weist die bundeseinheitliche Statistik vom Eingang bei der Staatsanwaltschaft bis zur Beendigung bei Gericht die durchschnittliche Verfahrensdauer wie folgt aus:

| <b>Dauer der Verfahren in Monaten</b> |             |             |             |
|---------------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| <b>Jahr</b>                           | <b>2009</b> | <b>2010</b> | <b>2011</b> |
| <b>Amtsgerichte</b>                   |             |             |             |
| Jugendrichter insgesamt               | 5,9         | 6,0         | 6,1         |
| Jugendschöffengericht insgesamt       | 7,9         | 7,8         | 7,2         |
|                                       |             |             |             |

| <b>Landgerichte</b>                              |      |      |      |
|--|------|------|------|
| Jugendkammer (1.Instanz) insgesamt               | 16,5 | 18,6 | 22,7 |
| kleine Jugendkammer (Berufungsinstanz) insgesamt | 13,6 | 14,7 | 17,3 |
| große Jugendkammer (Berufungsinstanz) insgesamt  | 16,1 | 17,1 | 18,0 |

zu Frage 5 c.):

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit derjenigen Jugendverfahren mitgeteilt werden soll, die von den Staatsanwaltschaften des Landes eingestellt („beendet“) und nicht angeklagt wurden. Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die Jahre 2009 bis 2011 folgende durchschnittliche Verfahrenslaufzeiten (jeweils in Tagen und differenziert nach Bearbeitungszeit durch Polizei und Staatsanwaltschaft):

| <b>Jahr</b> | <b>Polizei</b><br>(Bearbeitungszeit in Tagen ab Anzeigenaufnahme bis zur Abgabe an die StA) | <b>Staatsanwaltschaft</b><br>(Bearbeitungszeit in Tagen ab Verfahrenseingang bis zur Einstellung) | <b>Gesamt</b> |
|-------------|---|---|---------------|
| <b>2009</b> | 89,6  | 98,3  | 187,9         |
| <b>2010</b> | 93,1  | 113,5   | 206,6         |
| <b>2011</b> | 91,1  | 85,5  | 176,6         |

zu Frage 5 d.):

Entsprechend der Betrachtung zu Frage 5c) stellen sich die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für die bisher im Jahr 2012 durch die Staatsanwaltschaften des Landes (bereits) eingestellten Ermittlungsverfahren im Bereich der Jugendkriminalität wie folgt dar:

| <b>Jahr</b> | <b>Polizei</b><br>(Bearbeitungszeit in Tagen ab Anzeigenaufnahme bis zur Abgabe an die StA) | <b>Staatsanwaltschaft</b><br>(Bearbeitungszeit in Tagen ab Verfahrenseingang bis zur Einstellung) | <b>Gesamt</b> |
|-------------|---|---|---------------|
| <b>2012</b> | 97,5  | 112,3   | 209,8         |

Frage 6:

Wie lange dauerte in den Jahren 2009-2011 durchschnittlich der Zeitraum vom Eingang bis zur Erledigung einer Rechtssache vor den Strafgerichten (Jugendgericht) in a) Verfahren vor dem Jugendrichter, b) Verfahren vor dem Jugendschöffengericht und c) Verfahren vor der Jugendkammer?

zu Frage 6:

Die durchschnittliche Dauer der Verfahren ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

| <b>Dauer der Verfahren in Monaten</b> |             |             |             |
|---------------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| <b>Jahr</b>                           | <b>2009</b> | <b>2010</b> | <b>2011</b> |
| <b>Amtsgerichte</b>                   |             |             |             |
| Jugendrichter insgesamt               | 3,5         | 3,6         | 3,8         |
| Jugendschöffengericht insgesamt       | 4,0         | 4,1         | 4,1         |
| <b>Landgerichte</b>                   |             |             |             |
| Jugendkammer (1. Instanz) insgesamt   | 7,1         | 8,5         | 10,2        |

Frage 7:

Welche Angaben sind zur Verfahrensdauer beim Jugendgericht bzw. beim Jugendrichter, beim Jugendschöffengericht und bei der Jugendkammer im laufenden Jahr 2012 möglich?

zu Frage 7:

Eine Prognose zur Entwicklung der Verfahrenslaufzeiten in Verfahren vor den Jugendgerichten kann für das Jahr 2012 nicht abgegeben werden, da bis zum jetzigen Zeitpunkt keine statistischen Daten für das Jahr 2012 vorliegen.

Frage 8:

a) Wie viele Jugendstrafverfahren endeten in den Jahren 2009-2011 durch Urteil, wie viele Verurteilte gab es und wie viele davon waren Jugendliche?

b) Welchen Anteil an den Verurteilungen hat – in den Jahren 2009-2011, absolut und prozentual – die Verhängung von Jugendstrafe (bitte aufschlüsseln absolut und prozentual sowie mit und ohne Bewährung)?

c) Welchen Anteil (absolut und prozentual) an den Verurteilungen hat in den Jahren von 2009-2011 die Verhängung von Jugendarrest?

d) Welchen Anteil (absolut und prozentual) an den Verurteilungen hat in den Jahren von 2009-2011 die Verhängung sonstiger Zuchtmittel?

e) Wie oft wurde in den Jahren seit 2009-2011 Jugendarrest (als Zuchtmittel) verhängt gegen Jugendliche, wie oft gegen Heranwachsende?

zu Frage 8 a):

Die Anzahl der durch Urteil erledigten Jugendstrafverfahren ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

| <b>Anzahl der durch Urteil erl. Verfahren</b> |             |             |             |
|---|-------------|-------------|-------------|
| <b>Jahr</b>                                   | <b>2009</b> | <b>2010</b> | <b>2011</b> |
| <b>Amtsgerichte</b>                           |             |             |             |
| Jugendrichter                                 | 2.801       | 2.346       | 1.823       |
| Jugendschöffengericht                         | 1.022       | 930         | 803         |
| <b>Landgerichte</b>                           |             |             |             |
| Jugendkammer (1.Instanz)                      | 61          | 54          | 39          |
| kleine Jugendkammer (Berufungsinstanz)        | 59          | 49          | 22          |
| große Jugendkammer (Berufungsinstanz)         | 79          | 92          | 61          |

Die Anzahl der verurteilten Jugendlichen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die statistischen Daten stammen aus der Strafverfolgungsstatistik des Landes Brandenburg. Für das Jahr 2011 liegen noch keine statistischen Zahlen vor.

| <b>Jahr</b> | <b>Verurteilte</b>        |                   |                                    |                              |       |                    |
|-------------|---------------------------|-------------------|------------------------------------|------------------------------|-------|--------------------|
|             | <b>Personen insgesamt</b> | <b>davon</b>      |                                    |                              |       |                    |
|             | <b>Personen insgesamt</b> | <b>Erwachsene</b> | <b>davon</b>                       |                              |       | <b>Jugendliche</b> |
|             |                           |                   | <b>Heranwachsende</b>              |                              |       |                    |
|             |                           | <b>insgesamt</b>  | <b>nach allgemeinem Strafrecht</b> | <b>nach Jugendstrafrecht</b> |       |                    |
| <b>2009</b> | 26.064                    | 22.269            | 2.528                              | 1.153                        | 1.375 | <b>1.267</b>       |
| <b>2010</b> | 23.338                    | 20.049            | 2.223                              | 990                          | 1.233 | <b>1.066</b>       |

zu Frage 8 b):

Die nachfolgenden statistischen Daten (zu Fragen 8b) - 8e)) stammen aus der Strafverfolgungsstatistik des Landes Brandenburg. Für das Jahr 2011 liegen noch keine statistischen Zahlen vor.

| <b>Jahr</b> | <b>Verurteilte insgesamt nach Jugendstrafrecht</b> | <b>davon Jugendstrafe</b> | <b>Anteil prozentual</b> | <b>darunter Strafaussetzung zur Bewährung</b> | <b>darunter ohne Bewährung</b> |
|-------------|--|---------------------------|--------------------------|---|--------------------------------|
| <b>2009</b> | 2.642  | 431                       | 16,31                    | 388   | 43                             |
| <b>2010</b> | 2.299  | 434                       | 18,88                    | 362   | 72                             |

zu Frage 8 c):

| <b>Jahr</b> | <b>Verurteilte insgesamt nach Jugendstrafrecht</b> | <b>davon Jugendarrest</b> | <b>Anteil prozentual</b> |
|-------------|--|---------------------------|--------------------------|
| <b>2009</b> | 2.642  | 389                       | 14,72                    |
| <b>2010</b> | 2.299  | 339                       | 14,75                    |

zu Frage 8 d):

| <b>Jahr</b> | <b>Verurteilte insgesamt nach Jugendstrafrecht</b> | <b>davon sonstige Zuchtmittel</b> |
|-------------|--|-----------------------------------|
| <b>2009</b> | 2.642  | 3.593*)                           |
| <b>2010</b> | 2.299  | 3.004*)                           |

\*) Zu Frage 8d) ist ergänzend bezüglich des Verhältnisses zwischen der Anzahl der Verurteilten und der Anzahl der sonstigen Zuchtmittel darauf hinzuweisen, dass bei einer Verurteilung die Anordnung mehrerer Zuchtmittel nebeneinander oder von Zuchtmitteln neben Erziehungsmaßnahmen möglich ist (§ 8 Abs. 1 und 2 JGG). Da somit eine Relation zwischen den Angaben nicht aussagekräftig wäre, wurde auf prozentuale Angaben verzichtet.

zu Frage 8 e):

| Jahr | Jugendarrest als Zuchtmittel insgesamt | davon Heranwachsende | davon Jugendliche |
|------|--|----------------------|-------------------|
| 2009 | 389                                    | 163                  | 226               |
| 2010 | 339                                    | 141                  | 198               |

Frage 9:

Wie vielen Jugendlichen wurden in den Jahren 2009-2011 richterliche Auflagen i.S.d. § 15 JGG auferlegt?

zu Frage 9:

Die nachfolgenden statistischen Daten stammen aus der Strafverfolgungsstatistik des Landes Brandenburg. Für das Jahr 2011 liegen noch keine statistischen Zahlen vor.

| Jahr | Verurteilte Jugendliche insgesamt | davon Auflagen nach § 15 JGG |                  |                            |                |                 |                              |
|------|-----------------------------------|------------------------------|------------------|----------------------------|----------------|-----------------|------------------------------|
|      |                                   | insgesamt                    | Wiedergutmachung | Zahlung eines Geldbetrages | Entschuldigung | Arbeitsleistung | Arbeitsl. und Entschuldigung |
| 2009 | 1.267                             | 944                          | 32               | 118                        | 5              | 779             | 10                           |
| 2010 | 1.066                             | 758                          | 33               | 62                         | 3              | 651             | 9                            |

Frage 10:

Welche praktischen Erfahrungen haben die Strafverfolgungsbehörden in Brandenburg mit dem vereinfachten Jugendverfahren gemacht? Besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf?

zu Frage 10:

Die Erfahrungen in der staatsanwaltschaftlichen Praxis mit dem vereinfachten Jugendverfahren sind weitgehend positiv. Jedoch bieten sich in geeigneten Fällen auch

Maßnahmen im formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahren nach §§ 45, 47 JGG vielfach als sinnvolle Alternative an. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird aktuell nicht gesehen.

Frage 11:

Ist es im Land Brandenburg möglich, geeignete Verfahren vom Anfangsverdacht an innerhalb von zwei Wochen durchzuführen? Geschieht dies derzeit? Falls nein, warum nicht?

zu Frage 11:

Grundsätzlich ist es möglich, geeignete vereinfachte Jugendverfahren vom Anfangsverdacht an innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

Einer schnellen Durchführung der Verfahren steht oftmals entgegen, dass dann, wenn der Beschuldigte nicht geständig ist, umfangreiche Ermittlungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft erforderlich sind. Auch sind Zeiten für Erstellung der Anklageschrift und Übersendung der Akten von der Polizei zur Staatsanwaltschaft und dann zu den Gerichten zu berücksichtigen.

In vielen Fällen ist es auch erforderlich, dass die Jugendgerichtshilfe den familiären und persönlichen Hintergrund des straffällig gewordenen Jugendlichen beleuchtet.

Frage 12:

Wie ist die Rolle der Jugendgerichtshilfe im vereinfachten Jugendverfahren zu beurteilen? Trägt die Jugendgerichtshilfe ihrerseits hinreichend zur Beschleunigung von Jugendverfahren bei?

zu Frage 12:

Grundsätzlich stellt sich die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe als konstruktiv dar und führt zu keiner Verzögerung der Verfahren. Die Jugendgerichtshilfe wird im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 78 Abs. 3 Satz 2, 70 JGG von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens benachrichtigt. Eine Beteiligung der Jugendgerichtshilfe findet in der Regel in der Hauptverhandlung statt. Lässt es die Terminierung zu, lädt die Jugendgerichtshilfe den Beschuldigten zuvor noch zu einem Gespräch ein. Ferner wird geprüft, ob Unterlagen über den Beschuldigten im Jugendamt vorhanden sind und eine geeignete Grundlage für einen Bericht bilden.

Frage 13:

Wie wirkt sich die Auflösung der Jugendkommissariate bei der Polizei auf die Dauer des Jugendstrafverfahrens aus?

zu Frage 13:

Die Polizeistrukturreform befindet sich seit dem 1. Januar 2012 in der praktischen Umsetzung. Aufgrund der kurzen Zeit seit der Einführung der neuen Struktur können zu den Auswirkungen auf die Verfahrensdauer der Jugendstrafverfahren noch keine belastbaren Aussagen gemacht werden.

Frage 14:

In welchen Landkreisen befinden sich Heime i.S. d. § 10 JGG?

Frage 15:

In welchen Landkreisen ist ein betreutes Wohnen i.S.d. § 12 JGG möglich?

zu den Fragen 14 und 15:

Im Land Brandenburg sind keine gesonderten Einrichtungen der Heimerziehung, des betreuten Wohnens oder sozialpädagogisch begleiteter Wohnformen nach dem SGB VIII vorhanden, die spezifisch auf die Umsetzung jugendrichterlich angeordneter Erziehungsmaßregeln nach §§ 10, 12 JGG ausgerichtet sind. Die Betreuung in Einrichtungen der Jugendhilfe ist auch im Kontext jugendrichterlicher Entscheidungen dem Leistungsbereich des SGB VIII zuzuordnen und unterliegt der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes (§ 36a SGB VIII). Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht in Jugendgerichtsverfahren hat das Jugendamt frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Dieses ist nicht notwendig mit einer Straftat anzunehmen. Soweit jedoch im Einzelfall ein erzieherischer Bedarf besteht und eine stationäre Jugendhilfeleistung für die Entwicklung des Jugendlichen geeignet und notwendig ist, stehen in Brandenburg landesweit in ausreichendem Maße differenzierte, fachlich qualifizierte Angebote der Jugendhilfe zur Verfügung. Einrichtungen der Jugendhilfe befinden sich in allen Landkreisen und Städten.

Frage 16:

Wie viele Betreuungshelfer sind im Land Brandenburg tätig? (bitte auflisten nach Landkreisen)

zu Frage 16:

Die Gesamtzahl der im Land Brandenburg tätigen Betreuungshelfer wird statistisch nicht erhoben.

Als solche fungieren sowohl Fachkräfte freier Träger der Jugendhilfe (im Kontext von Leistungen nach § 30 SGB VIII) als zum Teil auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der Jugendgerichtshilfe (siehe § 38 Absatz 2 Satz 7 JGG) oder der Sozialen Dienste der Justiz sowie ehrenamtlich tätige Personen.

Statistische Daten des Landesamtes für Statistik Berlin/Brandenburg liegen lediglich für Fachkräfte der Jugendhilfe vor, die als Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII tätig sind. In dieser Kategorie waren zum Stichtag 31.12.2010 insgesamt 75 pädagogische Fachkräfte registriert. Eine Unterteilung nach Landkreisen ist in der Statistik nicht enthalten.